



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

A) Problem

Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG) in Kraft getreten (BGBl I S. 2586). Hierdurch sind in Art. 1 das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) und in Art. 2 das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) ersetzt worden.

Das Landesjustizkostengesetz ist an die bundesrechtlichen Änderungen anzupassen.

Um künftig Gesetzgebungsverfahren allein zum Zweck der Angleichung der Anlage zu Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (Gebührenverzeichnis) an die Preisentwicklung entbehrlich zu machen, soll in das Landesjustizkostengesetz zudem eine Bestimmung aufgenommen werden, durch die das Staatsministerium der Justiz ermächtigt wird, das gesetzliche Gebührenverzeichnis des Landesjustizkostengesetzes insoweit künftig durch Rechtsverordnung anzupassen. Das Gebührenverzeichnis soll somit zwar Teil der gesetzlichen Bestimmungen bleiben, seine künftige Änderung im genannten Umfang aber im weniger aufwändigen Ordnungswege ermöglicht werden.

B) Lösung

Der vorliegende Geszentwurf enthält die erforderlichen Bestimmungen, um den vorgenannten Regelungsbedarf zu decken.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine.

Die redaktionellen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Staatshaushalt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 651), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO)“ durch die Worte „Justizverwaltungskosten-gesetz (JVKostG)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausgenommen hiervon sind

 1. Nr. 2001 des Kostenverzeichnisses (KV) zum JVKostG,
 2. Nr. 2000 Nr. 2, Nr. 2002 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2001 KV-JVKostG,
 3. § 24 Satz 1 Nrn. 1 und 4, Satz 2 JVKostG sowie
 4. in Angelegenheiten der Notare § 4 Abs. 3 JVKostG.“
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in der Anlage bestimmten Gebühren veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.“
2. In Art. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKostO“ durch die Worte „Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG und § 11 Abs. 2 Satz 1 JVKostG, nach Nr. 2000 Nr. 2 und Nr. 2002 KV-JVKostG jeweils in Verbindung mit Nr. 2000 Nr. 1 KV-JVKostG sowie nach Vorbemerkung 2 KV-JVKostG“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 JVKostG“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „vom Justizverwaltungs-kostengesetz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 werden die Worte „gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Worte „gelten Vorbemerkung 1.1 Abs. 1 und Vorbemerkung 3.1 Abs. 2 Satz 1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 8 werden die Worte „§ 3 der Justiz-verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 JVKostG“ ersetzt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung; in Satz 1 werden die Worte „der Kostenordnung“ durch die Worte „dem Gerichts- und Notarkos-tengesetz“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. In der Anlage werden in Nr. 5.2 in der Spalte „Ge-genstand“ in Abs. 3 die Worte „§ 7a JVKostO“ durch die Worte „§ 20 JVKostG“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

1. Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG) in Kraft getreten (BGBl I S. 2586). Hierdurch sind in Art. 1 das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) und in Art. 2 das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO) durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenkostengesetz – JVKostG) ersetzt worden. Das bayerische Landesjustizkostengesetz ist im Wege der Rechtsbereinigung an diese Änderungen anzupassen.
2. Um künftig Gesetzgebungsverfahren allein zum Zweck der Angleichung der Anlage zu Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (Gebührenverzeichnis) an die Preisentwicklung entbehrlich zu machen, soll in das Landesjustizkostengesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, durch die das Staatsministerium der Justiz ermächtigt wird, das gesetzliche Gebührenverzeichnis des Landesjustizkostengesetzes insoweit künftig durch Rechtsverordnung anzupassen. Das Gebührenverzeichnis soll somit zwar Teil der gesetzlichen Bestimmungen bleiben, seine künftige Änderung im genannten Umfang aber im weniger aufwändigen Ordnungswege ermöglicht werden. In Vermeidung einer Ausweitung des Einzelnormenbestands werden gleichzeitig die bisherigen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes gestrichen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele können nur durch entsprechende Änderungen des Landesjustizkostengesetzes erreicht werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 6**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge des Außerkrafttretens der Justizverwaltungskostenordnung und der Kostenordnung einerseits und des Inkrafttretens des Justizverwaltungskostenkostengesetzes sowie des Gerichts- und Notarkostengesetzes andererseits jeweils zum 1. August 2013.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b

Durch die eingefügte Bestimmung wird das Staatsministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in dem dem Gesetz anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage zu Art. 1 Abs. 3) genannten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Verordnungsermächtigung orientiert sich dabei rechtstechnisch an Art. 25 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5

Das Bedürfnis für die Übergangsbestimmungen in Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 ist entfallen, weil es in der Praxis keine Anwendungsfälle mehr gibt. Die Vorschriften können deshalb aufgehoben werden.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.